

Liestal, 8. November 2016/A. Rebsamen

Stellungnahme

Landratssitzung vom **14. und 15. Dezember 2016**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2016-331** – **Postulat** von **Georges Thüring**

Titel: **Fragwürdiges Vorgehen bei der Gebührenerhöhung für Einbürgerungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Zusammenhang mit der Finanzstrategie 2016-2019 des Regierungsrates haben die Dienststellen der kantonalen Verwaltung unter anderem den Auftrag erhalten, die Kostendeckung ihrer Dienstleistungen zu überprüfen. Dies mit Rücksicht auf § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310), wonach die Kosten besonderer staatlicher Leistungen durch deren Bezüger zu tragen sind. Bei dieser Überprüfung wurde im Bereich der Einbürgerungen festgestellt, dass die Kosten dieser besonderen staatlichen Leistung lediglich zu 68% durch Abgeltungen der eingebürgerten Personen gedeckt sind. In diese Kostendeckungsrechnung sind ausschliesslich die Kosten des Ressorts „Bürgerrechtswesen“ der Sicherheitsdirektion eingeflossen, während der Aufwand der Landeskanzlei und des Landrates unberücksichtigt blieb. Diese Erkenntnis veranlasste die Sicherheitsdirektion zu einer Korrektur der im Einzelfall erhobenen Gebühren nach oben. So wurde für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger die Gebühr linear von einer Grundgebühr von Fr. 900 zuzüglich eines Zuschlags von je Fr. 150 pro Ehepartner und Kind auf pauschal Fr. 1'800 angepasst. Für gesuchstellende Personen, die bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzen, erfolgte eine Anpassung auf pauschal Fr. 400; davor betrug die Grundgebühr Fr. 200 und für Ehepartner und Nachkommen, die vom Gesuch mitumfasst wurden, ein Zuschlag von je Fr. 25. Bei all dem wird die im Bürgerrechtsgesetz (SGS 110) festgelegte Gebührenobergrenze von maximal Fr. 2'000 (§ 24 Abs. 1 BüG) nicht erreicht. Mit diesen Korrekturen wird eine Kostendeckung von 119 % erreicht, womit dann auch der Aufwand der Landeskanzlei und des Landrats mindestens teilweise abgedeckt werden kann. Aus rechtlichen Gründen konnte die Gebührenkorrektur erst auf Fälle angewendet werden, in denen das Einbürgerungsgesuch ab 1.1.2016 eingereicht wurde. Damit entfaltet sich die Wirkung der Massnahme aufgrund der Verfahrensdauer ohnehin überwiegend erst im Rechnungsjahr 2017.

Die Korrektur der Gebühren betrifft ausschliesslich die Gebühren des Kantons gemäss § 25 des Bürgerrechtsgesetzes. Diejenigen der Bürgergemeinden gemäss § 24 des Bürgerrechtsgesetzes sind nicht tangiert - hier besteht uneingeschränkt der Gestaltungsrahmen zu Gunsten der Bürgergemeinden. Überdies geht es bei dieser Entscheidung um Gebühren, die von den einzubürgernden Personen zu tragen sind; die Bürgergemeinden erfahren demgegenüber keine zusätzlichen Belastungen. Aus diesen Gründen bestand aus der Sicht der Sicherheitsdirektion keine Veranlassung, die Bürgergemeinden vorab einzubeziehen. Dies umso weniger, als kein Erlass geändert werden musste, sondern lediglich der bereits gegebene Handlungsspielraum durch den Regierungsrat genutzt wurde, und auch die gesetzlich vorgesehene Gebührenobergrenze nicht überschritten wird.

Der Regierungsrat hat das Anliegen somit geprüft und beantragt dieses zur Überweisung und Abschreibung.